

Reglement

über die

Kehricht- und Altmaterialentsorgung der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt)

Änderung vom 01. Dezember 1993:

Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt)
beschliesst:

I.

**Das Reglement über die Kehricht- und Altmaterialentsorgung
in der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) vom 29.
November 1991 wird wie folgt geändert:**

Art. 11

³Der Bezug der Gebühren erfolgt durch die Erhebung einer jährlichen, abgestuften Grundtaxe bei allen Haushaltungen, Gewerbe-, Büro- und Dienstleistungsbetrieben in der Gemeinde, ferner durch den Verkauf von speziellen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken (für Gebinde und Sperrgut) sowie von Plomben für die gebührenpflichtigen Container.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

⁶Die jährlich zu entrichtende Grundtaxe soll jene allgemeinen Aufwendungen der Abfallentsorgung finanzieren, welche nicht verursachergerecht erfasst und abgedeckt werden können, insbesondere die Kosten für die Sammlung und die Beseitigung der Sonderabfuhr wie Glas, Aluminium, Blechdosen, Altöl, Alteisen, etc.

Art. 16

¹Der Hauskehricht wird im Hauptdorf Beinwil 1 Mal pro Woche und in den Ortsteilen Brunnwil, Wallenschwil, Wiggwil sowie Winterschwil alle 14 Tage abgeführt. Das Einsammeln in den Aussenhöfen erfolgt 1 Mal im Monat.

Abfuhrwesen,
Sammelroute,
Spezial-
abfuhr

Art. 31

¹Sonderabfälle in kleinen Mengen bis zu 10 kg wie Farbreste, Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- oder Putzmittel, Gifte aller Art sowie leicht brennbare Flüssigkeiten müssen von der Verkaufsstelle zurückgenommen werden.

Gifte und
Chemikalien

²Sie können aber auch an Werktagen während den ordentlichen Öffnungszeiten einer Drogerie des aargauischen Drogistenverbandes - als öffentliche Annahmestelle für Gifte und Sonderabfälle aus Haushaltungen - zur umweltgerechten Vernichtung abgegeben werden.

Gebührentarif

- 1 Gebührenerhebung
- 2 Finanzierungsverhältnis, Anpassung der Gebühren
- 3 Grundtaxe
- 4 Reduktion
- 5 Kehrriechsäcke
- 6 Sperrige Einzelstücke
- 7 Container
- 8 Verkaufsstellen
- 9 Bezug, Zahlungspflicht, Zahlungsart und -fristen
- 10 weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
- 11 Inkrafttreten

Inhaltsver-
zeichnis,
Ergänzung

II.

Diese Änderung ist von der Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) am 01. Dezember 1993 beschlossen worden. Sie tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Rechtskraftbescheinigung

Der Beschluss ist am **01. Januar 1994** in Rechtskraft erwachsen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:
Villiger-Villiger Josef

Der Gemeindeschreiber:
Huwyler-Frei Erhard